

# RS OGH 1991/4/24 9ObA42/91, 9ObA283/99d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1991

## Norm

ASGG §61

## Rechtssatz

Die aus dem Gesichtspunkt des einen wirksamen Rechtsschutz erfordernden rechtsstaatlichen Prinzips (siehe VfSlg 11196/1986 = ÖJZ 1987,506) verfassungsrechtlich nicht unbedenkliche Bestimmung des § 61 ASGG ist bei verfassungskonformer Interpretation aber nicht nur dahin auszulegen, daß eine Partei nicht unabhängig vom Erfolg ihres Rechtsmittels endgültig die Folgen einer rechtswidrigen Entscheidung zu tragen hat, sondern darüber hinaus auch dahin, daß eine Partei auch nicht einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung für den Zeitraum bis zur endgültigen Erledigung des Rechtsmittels belastet wird.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 42/91

Entscheidungstext OGH 24.04.1991 9 ObA 42/91

Veröff: SZ 64/47 = EvBl 1991/138 S 598 = JBl 1992,199 = ecolex 1991,557 = Arb 10922

- 9 ObA 283/99d

Entscheidungstext OGH 01.12.1999 9 ObA 283/99d

nur: § 61 ASGG ist bei verfassungskonformer Interpretation aber nicht nur dahin auszulegen, daß eine Partei nicht unabhängig vom Erfolg ihres Rechtsmittels endgültig die Folgen einer rechtswidrigen Entscheidung zu tragen hat, sondern darüber hinaus auch dahin, daß eine Partei auch nicht einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung für den Zeitraum bis zur endgültigen Erledigung des Rechtsmittels belastet wird. (T1); Veröff: SZ 72/200

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0085757

## Dokumentnummer

JJR\_19910424\_OGH0002\_009OBA00042\_9100000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)